

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Renaturierung Jordangraben und Rückhaltung;

Antragsteller: Gemeinde Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach

Die Gemeinde Büchenbach plant die Renaturierung des Jordangrabens vom Altort Büchenbachs bis zum Parkplatz an der Unteren Bahnhofstraße.

Im Rahmen der Maßnahme wird ein naturnahes Gerinne angelegt. Vorhandene Sohlschalen werden entfernt und Verrohrungen geöffnet. Durch die Gestaltung eines leicht geschwungenen Gewässerverlaufes wird eine Laufverlängerung erreicht. Der Abflussquerschnitt wird gegenüber dem jetzigen Zustand insbesondere in den Bereichen mit der Auenmodellierung deutlich aufgeweitet. Rückhaltmulden ermöglichen eine Pufferung von größeren Regenereignissen. Die Sohle wird mit einem Niedrigwassergerinne ausgestattet, um auch bei niedrigen Wasserabflüssen einen ausreichenden Wasserstand zu ermöglichen. Die gleichförmigen Uferböschungen werden mit der Ausbildung von Prall- und Gleitufeln abwechslungsreich gestaltet. Das Durchlassbauwerk zur Anbindung an den Radweg wird durchgängig gestaltet und mit einer offenen Sohle ausgeführt.

Die beantragte Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher einer behördlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

von 25.10.2021 bis 25.11.2021

bei der Gemeinde Büchenbach, Zimmer 3.02, 1. OG, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, Zimmer 227, 91154 Roth,

aus und können dort während der Dienststunden **gegen Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Büchenbach eingestellt und abrufbar unter folgenden Link:

**[https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/
aktuelle-planfeststellungsverfahren](https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/aktuelle-planfeststellungsverfahren)**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 09.12.2021,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Büchenbach und beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

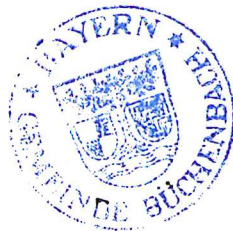
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, den 13.10.2021

Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln:

Angeschlagen am:	15. Oktober 2021
Nicht abzunehmen vor:	10. Dezember 2021
Abgenommen am:	10. Dezember 2021